

zugs; ein letztes Kapitel gilt dem Gottesurteil in der Literatur vom MA. bis heute. Um allerdings die in dem gelehrten Werk gesammelten Stoffmassen für die Forschung fruchtbar zu machen, bedarf es dringend des angekündigten 2. Bandes, der die Anmerkungen, Quellennachweise und Register enthalten soll.

I. O.

Franz Steinbach, Stadtgemeinde und Landgemeinde. Studien zur Geschichte des Bürgertums I, Rhein. Vjbl. 13 (1948) 11–50. — Untersucht in ständiger klärender Auseinandersetzung mit Planitz, Beyerle u. a. das Problem der ma. Stadtbildung im universalhistorischen Rahmen, vor allem aber die Zusammenhänge zwischen Stadt- und Landgemeinde und kommt zu dem Schluß, daß die zuerst in städtischen Sondergemeinden (Klein St. Martin in Köln) ausgebildete bürgerliche Genossenschaft nach dem Vorbild der Landgemeinde von den zunächst in freier Einung in Gilden zusammengeschlossenen und zu städtischer Lebensweise übergegangenen Kaufleuten zu dem Zweck geschaffen worden sei, der Gebietsherrschaft des Stadtherrn eine eigene entgegenzusetzen. Die dabei aufgerufenen bürgerlichen Kräfte haben dann nach St. die kommunale Entwicklung in neue Bahnen gelenkt. Die einzelnen Stadtgemeinden sind nicht, wie Below meinte, aus bestimmten Landgemeinden herzuleiten, ebensowenig, wie die *coniuratio* aus der freien Einung der Gilden herrührt, vielmehr nimmt in beiden Institutionen der gleiche Rechtsgedanke eine neue Form an: der bruderschaftliche Schwurverband der Gilde geht in die städtische Eidgenossenschaft ein, die genossenschaftliche Gebietshoheit der örtlichen Siedlungsgemeinschaft in die Stadtgemeinde. Vereint sind sie nur aus dem großen Rahmen der allgemeinen genossenschaftlichen Bewegung herzuleiten, die im 11. Jh. zur Entfaltung kommt und die in ihren Ursprüngen bis ins 6. Jh. zurückverfolgt wird.

Heinrich Reincke, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, Hans. Gbl. 69 (1950) 14–45. — Untersucht auf Grund der zerstreut gedruckten, aber bisher weder erschöpfend noch immer kritisch zulänglich edierten Quellen die gegenseitige Abhängigkeit der vier Stadtrechte. In der Regel entwickelte Köln, das in der Stauferzeit mit den fortschrittlichen westeuropäischen Städten in fruchtbarer Verbindung stand, die maßgeblichen rechtlichen Institutionen, die von dort in mannigfacher Modifikation, doch dem Ursprung nach stets erkennbar nach Soest und dann weiter nach Lübeck und dem von ihm abhängigen Hamburg gelangten. Die Bedeutung Lübecks beruht vor allem in der genialen Vereinfachung, während Hamburg mit dem Ordeelbook des Jordan v. Boizenburg (1270) die Aufgabe der Abklärung und gültigen Formulierung übernahm. Innerhalb dieses eng verbundenen Kreises hebt sich dann nochmals ein innerer, Lübeck und Soest (und entsprechend auch Hamburg) umfassender, heraus, den Vf. an Hand des Familienrechtes, aber auch einzelner Bereiche der städtischen Verfassung und Gerichtsordnung und der Rechtsterminologie herausarbeitet. So erscheint die Ausbildung des durch die Hanse weit nach Norden und Osten ausstrahlenden lübischen Rechtes als eine Gemeinschaftsleistung vor allem der genannten vier großen Städte.

K.-E. H.

Zur Frage der rechtlichen Entwicklung der Städte in Frankreich sind zwei regional begrenzte Arbeiten zu verzeichnen: Ch. E. Perrin, „Chartes de franchise et rapports de droits en Lorraine“, Moyen-âge